

516/A XXI.GP  
Eingelangt am:26.09.2001

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde

### **betreffend Schutz statt Verkauf - Österreichisches Wasserschutzbau**

Das Thema „Ausverkauf“ der österreichischen Wasserressourcen lässt seit Monaten die Wogen hoch gehen. Startschuß der Debatte war ein Entschließung des Europaparlaments zur technischen Realisierbarkeit transeuropäischer Wassernetze vom 29. Jänner 1998. Die Entschließung steht im Kontext des Weißbuches der Kommission zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und knüpft grundsätzlich beim Problem der unterschiedlichen Verteilung der Wasserressourcen in Europa an (Dürreperioden und Versteppungsphänomene in den südlichen Regionen Europas). Wasser dürfe einerseits nicht ausschließlich als Wirtschaftsgut verstanden werden, andererseits würde aber ein Netz transeuropäischer Wasserinfrastrukturen ein dynamischer Wirtschaftsfaktor werden und Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung heben können. Ziel ist die Errichtung eines transeuropäischen Wassernetzes, das unter Beachtung der Umweltverträglichkeit den Wasseraustausch ermöglicht und so zu einer gleichmäßigen Verteilung der Wasserressourcen in der Europäischen Union führen soll. Die Logik des Gemeinsamen Europäischen Marktes forciert also das Vorhaben zum Wasserexport in Leitungen oder Containern. Die österreichische Bundesregierung hat sich bis dato immer dagegen ausgesprochen. BK Schüssel wird wie folgt zitiert: „Wasser wird ein entscheidender Rohstoff der Zukunft. Es gilt Ressourcen abzusichern, und zwar in nationaler Verantwortung. Die Verwertung heimischer Wasserressourcen soll österreichischen Unternehmen vorbehalten bleiben.“ Von Seiten der Industriellenvereinigung und der Bundeswirtschaftskammern wird eine Nutzung der Exportpotentiale eingefordert.

Durch die Vergrößerung des Abnehmerkreises und den Anreiz, aus Wasser Geld zu machen, besteht die Gefahr, dass übermäßige Entnahmen erfolgen. Österreichs Wasserreichtum ist relativ. Schon allein weil er regional sehr unterschiedlich verteilt ist. So herrscht im Osten Österreichs teilweise echter Wassermangel. Auch ist die Qualität des Wassers sehr unterschiedlich. Im Osten und Südosten sind die Grundwasservorkommen nitrat- und pestizidbelastet. Es besteht seitens der Wasserversorger die Tendenz, in immer tiefere Grundwasserhorizonte auszuweichen. Wasserentnahmen stehen daher in potentieller Konkurrenz zur Versorgungssicherheit, der Leistbarkeit dieser Versorgung und zum natürlichen ökologischen Gefüge bzw dem Status quo und den sonstigen Nutzern dieser Gewässer.

Die gegenwärtige Rechtslage ermöglicht es privaten Unternehmen, de facto uneingeschränkt Wasser zu gewinnen und zu exportieren. So ist in Kärnten die Errichtung einer Trinkwassergesellschaft zur kommerziellen Nutzung des Wassers geplant. Konkret denkt man an das Abfüllen von Trinkwasser in Flaschen. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe dachten bereits 1998 über den Wasserexport nach und brachten im Juli 1999 die Errichtung einer Pipeline ins Spiel. Auch die Bundesforste AG hat das Wassergeschäft entdeckt und will die eigenen Ressourcen stärker nutzen. In Tirol, Vorarlberg und Steiermark laufen bereits erste Projekte. Auch am letzten Bundeskongress der ÖVP am 12. 1.2000 wurde erstmals der Verkauf in Flaschen und in Containern als erstrebenswert bezeichnet.

Ein gesetzliches Wasserexport - Verbot wäre nicht EU - konform und ist auch nicht sinnvoll. Es geht um die regionale Verträglichkeit von Wasserentnahmen und die Konsequenzen einer Kommerzialisierung. Bei Entnahmen größerer Ausmaßes ist zwar eine behördliche Genehmigung notwendig, die zu erteilen ist, wenn keine anderen Wassernutzungsrechte

verletzt werden. Eine Analyse der Situation zeigt aber jedenfalls, dass der Schutz des österreichischen Wassers noch weiter auszubauen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

- A. Der Bundesminister für Forst - und Landwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft wird ersucht, zum Schutz der Wasservorkommen und der vielfältigen Funktionen des Wassers dem Nationalrat einen Entwurf zur Novellierung des Wasserrrechtsgesetzes zur Gewährleistung folgender Maßnahmen und Vorgaben vorzulegen;
1. **Bestandsaufnahme und Schutz der Wasservorkommen zugunsten der Trinkwasserversorgung und der Umwelt:** Die Wasservorkommen müssen zugunsten künftiger Generationen und ihrer Funktionen für die Umwelt insgesamt abstrakt durch Verordnungen geschützt werden, welche schon im vornherein die jährlichen Entnahmemengen aus diesem Titel möglichst limitieren (Weiterentwicklung der Rahmenverfügung nach § 54 WRG). Ungeachtet dessen hat natürlich eine Feinprüfung einer beantragten Wasserentnahme im Einzelverfahren stattzufinden. Die Arbeiten für die Darstellung der Grundwasservorkommen und der erlaubten und tatsächlichen Entnahmen, wie sie auch die Wasserrahmenrichtlinie vorschreibt, sind ehebaldigst aufzunehmen. Dabei werden sich die schon teilweise bestehenden Übernutzungen von Grundwasserkörpern wie zB der Mitterndorfer Senke zeigen.
2. **Ausschöpfen der Wassersparpotentiale vor weiterer Wassererschließung:** Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Erlaubnis zur Entnahme stärker an den gerechtfertigten Bedarf der geplanten Empfängerregion zu knüpfen. Dieser ist zB nicht gegeben, wenn örtliche Vorkommen sanierungsfähig sind oder wenn Wassersparmaßnahmen eine Erschließung weiterer Vorkommen unnötig machen würden. Um diese Voraussetzungen überprüfbar und rechtsverbindlich zu machen, wird es notwendig sein, per Verordnung nähere Abwägungskriterien für die Sanierbarkeit von Grundwasservorhaben und einen Katalog von alternativen Sparmaßnahmen festzulegen. Diese Maxime muß auch für den grenzüberschreitenden Wassertransport anwendbar sein.
3. **Verbot der Wasserentnahme über der mittleren jährlichen Neubildungsrate (nachhaltige Wassergewinnung):** Dieses Gebot wäre bei Neugenehmigungen soweit als möglich zu beachten und müßte bei schon bestehenden Übernutzungen zu Eingriffen in bestehende Genehmigungen führen. Die Neubildungsrate des Grundwassers ist keine konstante Größe. Aufgrund von Versiegelungen und Flussregulierungen ist die Gesamtrendenz bei der Neubildungsrate sinkend. Liegt eine beabsichtigte Wasserentnahme innerhalb dieses Rahmens sind natürlich noch die übrigen wasserrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.
4. **Transparenz des wasserrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung einer Wasserentnahme:** Die behördliche Prüfung von Wasserentnahmen ist transparent zu

führen. Jedes Ansuchen um maßgebliche Wasserentnahme ist zu veröffentlichen und haben derartige Verhandlungen öffentlich zu sein.

- 5. Herabsetzung der Wasserentnahme - Schwellenwerte im UVP - G, Parteistellung für Bürgerinitiativen und NGO:** Die Schwelle für die UVP - Pflicht von Wasserentnahmen ist von 10 Millionen Kubikmeter per anno auf 1 Million Kubikmeter per anno, das ist der Wasserbedarf für ca. 20.000 Personen, zu reduzieren. Weiters ist eine UVP ab einer Wasserentnahme, welche 20% der Neubildungsrate betragen soll, statt wie bisher bei 90% der Neubildungsrate, vorzusehen. Ansuchen um Wasserentnahmen ab diesen Größenordnungen sind in der großen UVP mit Umweltverträglichkeitsgutachten und Parteistellung für NGO bzw Bürgerinitiativen abzuhandeln.
- 6. Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen, welche sich auf den quantitativen Wasserhaushalt wesentlich auswirken:** Das Wasserrechtsgesetz sieht zum Beispiel keine Genehmigungspflicht für Tunnelbauten, die, wie der Semmering - Pilotstollen für die Eisenbahn und der Straßentunnel am Semmering zeigen, große Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt haben, vor. Auch bei sonstigen Verkehrsbauten kommt es zu Erdbewegungen und Versiegelungen, die in den Gewässerhaushalt eingreifen.
- 7. Verstärkte Prüfung der Auswirkungen von Drainagierungen, Kanalbauten, Flußregulierungen und Wasserkraftwerken auf den Gesamtwasserhaushalt:** Trotz entsprechender Vorgaben im Wasserrechtsgesetz werden die Auswirkungen von Drainagierungen, Kanalbauten und Flußregulierungen auf den quantitativen Wasserhaushalt im wasserrechtlichen Verfahren in der Praxis zu wenig geprüft bzw keine grundlegenden Konsequenzen daraus gezogen.
- 8. Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen, welche sich auf den Wasserhaushalt qualitativ auswirken:** Im Zuge der Deregulierung ist ein Abbau von Genehmigungstatbeständen festzustellen bzw sind wasserrechtliche Bestimmungen von anderen Behörden, zB der Gewerbebehörde zu vollziehen. Dies vermindert die Möglichkeit, den Grundwasserkörper gesamthaft zu schützen, da die Gesamtschau fehlt. Eine selektive Entscheidungskonzentration bei den „Wirtschaftsbehörden“, die eine Zersplitterung des Wasserschutzes und der Wasserbewirtschaftung insgesamt bewirken, ist abzulehnen.
- 9. Verstärkte Sozialbindung des Eigentums am Wasser:** Das Wasserrechtsgesetz sieht bereits eine Enteignung für den Fall vor, dass eine örtliche Trinkwasserversorgung sonst nicht sichergestellt werden kann. Eine solche ist von Verfassungs wegen entschädigungspflichtig. Die Grünen sind der Auffassung, dass eine Enteignung nur zugunsten von kommunalen Antragstellern möglich sein soll. Mittels einer gesetzlichen Regelung wäre im Fall einer Gewinnung für den häuslichen/kommunalen Bedarf auch sicherzustellen, dass bei Bemessung der Entschädigung das öffentliche Interesse an einem sozial verträglichen Wasserpriis zu berücksichtigen ist.
- 10. Bundesgesetzliche Vorgaben für die Gestaltung der Wassergebühren (Wasserentgelte), um Anreize zur sparsamen Verwendung des Wassers zu schaffen.**
- 11. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan des Bundes:** In Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie und zum optimalen Schutz der Wasserressourcen sollte ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan des Bundes eingerichtet werden, das ua immer dann eine Parteistellung in Genehmigungsverfahren haben sollte, wenn die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme mehr als ein Bundesland treffen könnten.

B. Weiters wird der Bundesminister für Forst - und Landwirtschaft ersucht, zum Schutz der Wasservorkommen und der vielfältigen Funktionen des Wassers im Rahmen der Förderungsverwaltung und des Sachverständigendienstes zur Verwirklichung folgender Maßnahmen in den Ländern beizutragen:

1. Einhaltung der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie in bezug auf die Ausweisung der Quellgebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.
2. Erstellung eines ökologischen Quellschutzkatalogs
3. Erstellung von ökologischen Leitbildern für relevante Fließgewässer

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß vorgeschlagen.